

XXV.GP.-NR

116 IA

17. Dez. 2013

A n t r a g

**der Abgeordneten Gabriele Tamandl, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen**

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2014 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 2014) und das Bundesfinanzrahmengesetz 2014 bis 2017 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Artikel 1

Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2014 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 2014)

§ 1. (1) Grundlage für die vorläufige Gebarung des Finanzjahres 2014 bildet, soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen trifft, das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2013, BGBl. I Nr. 103/2012, insbesondere einschließlich der darin enthaltenen Artikel I bis XIV, der Angaben zur Wirkungsorientierung gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 lit. c des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) und des Personalplanes 2013.

(2) Sofern die im Bundesfinanzrahmengesetz 2014 bis 2017, BGBl. I Nr. 88/2013, für das Jahr 2014 festgelegten Obergrenzen niedriger sind als jene des gemäß § 1 anzuwendenden Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2013, gelten diese niedrigeren Obergrenzen.

(3) Die Überwachung der Einhaltung der Obergrenzen gemäß Abs. 1 und 2 obliegt den haushaltsleitenden Organen (§ 6 Abs. 2 Z 8 BHG 2013).

§ 2. (1) Im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, lautet die Bezeichnung des Detailbudgets 10.01.05 „Bundesverwaltungsgericht“ und jene des Detailbudgets 15.03.01 „Bundesfinanzgericht“.

(2) Im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA-Einrichtungsgesetz), BGBl. I Nr. 87/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013, lautet die Bezeichnung des Detailbudgets 11.03.03.00 „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“.

§ 3. Die Gebarung des gesetzlichen Budgetprovisoriums 2014 ist bei den Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen des Bundesvoranschlags für das Jahr 2014 zu berücksichtigen.

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit Ablauf jenes Monats außer Kraft, das dem Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2014 vorangeht.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der den obersten Organen nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften zustehenden Befugnis zur Bestreitung der einzelnen Mittelverwendungen innerhalb ihres Teilvoranschlags

1. soweit in diesem Bundesgesetz Bestimmungen über den Personalplan getroffen werden, der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel 2**Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2014 bis 2017**

Das Bundesfinanzrahmengesetz 2014 bis 2017, BGBl. I Nr. 88/2013, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach der Untergliederung 31 die Untergliederung „32 Kunst und Kultur“ eingefügt; ihr werden die Beträge „xxx“ zugeordnet.

Begründung

Die Bundesregierung hat im Hinblick auf die am 29. September 2013 stattgefundenen Nationalratswahlen zum verfassungsgesetzlichen Termin des Art. 51 Abs. 2 B-VG dem Nationalrat keinen Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2014 vorgelegt. Da darüber hinaus auch kein Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2014 im Nationalrat durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht wurde, und es vor Ablauf des Finanzjahres 2013 auch zu keiner Beschlussfassung des Nationalrates über ein Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2014 gekommen ist, soll der Bundeshaushalt auf Grund der Bestimmungen des Art. 51a Abs. 4 B-VG durch ein gesetzliches Budgetprovisorium geführt werden. Grundlage für dieses gesetzliche Budgetprovisorium 2014 soll das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2013 sein, insbesondere einschließlich der darin enthaltenen Artikel I bis XIV, der Angaben zur Wirkungsorientierung gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 lit. c Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) und des Personalplanes 2013.

Das gesetzliche Budgetprovisorium 2014 soll bis zum Inkrafttreten des endgültigen Bundesfinanzgesetzes 2014 gelten und u.a. sicherstellen, dass die Budgetgebarung auf Grundlage der von einer allfälligen Bundesministeriengesetz-Novelle geänderten Zuständigkeiten der haushaltsleitenden Organe ordnungsgemäß vollzogen werden kann; die durch die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle erforderlichen Anpassungen des vorliegenden Gesetzentwurfes werden im Zuge seiner parlamentarischen Behandlung (im Budgetausschuss) vorgenommen werden.

Weiters ist zur Sicherung der erforderlichen restriktiven Vorgangsweise bei der Gestaltung der Mittelverwendungen beabsichtigt, im Zuge der Ausschussberatungen einen Abänderungsantrag zum gegenständlichen Initiativantrag einzubringen, wonach eine Bindung der gestaltbaren Mittelverwendungen in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro zu erfolgen hat.

Der gegenständliche Gesetzentwurf fällt in den Anwendungsbereich des Artikel 42 Abs. 5 B-VG, weshalb dem Bundesrat keine Mitwirkung zusteht.

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Bindende Grundlage für die Gebarung des Bundes im Geltungszeitraum des Budgetprovisoriums bildet gemäß Abs. 1 das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2013, BGBl. I Nr. 103/2012, samt den darin enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 lit. c BHG 2013, Personalplan 2013 sowie Regelungen über Finanzschulden, Haftungsübernahmen und Verfügungen über Bundesvermögen.

Abs. 2 stellt klar, dass bei der Vollziehung des gesetzlichen Budgetprovisoriums die gegenüber dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2013 niedrigeren, im Bundesfinanzrahmengesetz 2014 bis 2017 für das Finanzjahr 2014 auf Rubriken- und Untergliederungsebene für den Finanzierungshaushalt festgelegten Auszahlungsobergrenzen gelten; vgl. hierzu die nachstehende Tabelle:

Untergliederung		Beträge in Millionen €		
		BVA 2013	BFRG 2014	Obergrenzen des gesetzlichen Budgetprovisoriums 2014
01	Präsidentschaftskanzlei	7,834	7,474	7,474
02	Bundesgesetzgebung	136,329	137,640	136,329
03	Verfassungsgerichtshof	12,805	14,147	12,805
04	Verwaltungsgerichtshof	18,146	18,812	18,146
05	Volksanwaltschaft	10,209	9,968	9,968

Untergliederung		Beträge in Millionen €		
		BVA 2013	BFRG 2014	Obergrenzen des gesetzlichen Budget-provisoriums 2014
06	Rechnungshof	30,622	30,421	30,421
10	Bundeskanzleramt	335,823	340,110	335,823
	<i>hievon fix</i>	247,323	251,610	247,323
	<i>hievon variabel</i>	88,500	88,500	88,500
11	Inneres	2.505,026	2.494,668	2.494,668
12	Äußeres	402,645	380,340	380,340
13	Justiz	1.289,152	1.299,702	1.289,152
14	Milit. Angelegenheiten und Sport	2.149,352	2.133,838	2.133,838
15	Finanzverwaltung	1.193,784	1.101,548	1.101,548
16	Öffentliche Abgaben	0,000	0,000	0,000
20	Arbeit	6.405,793	6.593,029	6.405,793
	<i>hievon fix</i>	1.441,704	1.481,936	1.441,704
	<i>hievon variabel</i>	4.964,089	5.111,093	4.964,089
21	Soziales und Konsumentenschutz	2.900,775	2.925,886	2.900,775
22	Sozialversicherung	9.966,200	10.098,700	9.966,200
	<i>hievon fix</i>	0,000	0,000	0,000
	<i>hievon variabel</i>	9.966,200	10.098,700	9.966,200
23	Pensionen	8.693,866	8.948,719	8.693,866
24	Gesundheit	925,830	943,274	925,830
	<i>hievon fix</i>	318,830	312,274	318,830
	<i>hievon variabel</i>	607,000	631,000	607,000
25	Familie und Jugend	6.566,380	6.800,562	6.566,380
30	Unterricht, Kunst und Kultur	8.502,864	8.428,598	8.428,598
31	Wissenschaft und Forschung	4.022,015	3.971,263	3.971,263
33	Wirtschaft (Forschung)	97,900	101,600	97,900
34	Verkehr, Innovation u. Technologie (Forschung)	406,100	424,200	406,100
40	Wirtschaft	421,370	390,555	390,555
41	Verkehr, Innovation u. Technologie	2.914,065	3.230,828	2.914,065
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	2.093,498	2.134,303	2.093,498
	<i>hievon fix</i>	773,898	814,703	773,898
	<i>hievon variabel</i>	1.319,600	1.319,600	1.319,600
43	Umwelt	658,251	630,515	630,515
44	Finanzausgleich	803,997	838,944	803,997
	<i>hievon fix</i>	48,813	44,913	48,813
	<i>hievon variabel</i>	755,184	794,031	755,184
45	Bundesvermögen	2.260,441	1.540,670	1.540,670
	<i>hievon fix</i>	1.360,438	1.090,667	1.090,667
	<i>hievon variabel</i>	900,003	450,003	450,003
46	Finanzmarktstabilität	2.429,250	133,135	133,135
	<i>hievon fix</i>	1.088,640	133,133	133,133
	<i>hievon variabel</i>	1.340,610	0,002	0,002
51	Kassenverwaltung	337,471	282,531	282,531
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	6.508,013	7.903,374	6.508,013

Die Überwachung der Einhaltung der Obergrenzen gemäß Abs. 1 und 2 obliegt gemäß § 6 Abs. 2 Z 8 BHG 2013 den haushaltsleitenden Organen.

Zu § 2:

Aufgrund der ab 1. Jänner 2014 geltenden Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sind die Bezeichnungen je eines Detailbudgets in den Untergliederungen 10 und 15 zu ändern. Weiters ist auf Grund des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA-Einrichtungsgesetz), BGBl. I Nr. 87/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013, die Bezeichnung eines Detailbudgets in der Untergliederung 11 redaktionell anzupassen.

Zu § 3:

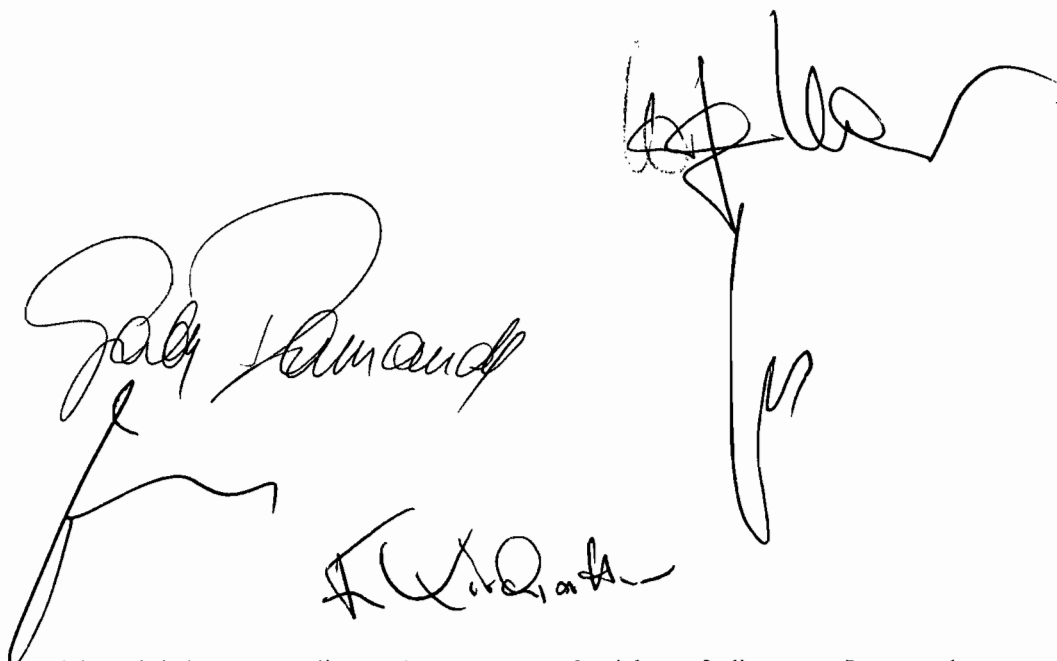
Die Gebarung des Budgetprovisoriums 2014 soll in die Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2014 einfließen und somit eine einheitliche Gebarung für das Finanzjahr 2014 gewährleisten.

Zu §§ 4 und 5:

Diese Paragrafen betreffen Wirksamkeitsbeginn, Außerkrafttreten und Vollziehung des gesetzlichen Budgetprovisoriums 2014.

Zu Artikel 2

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle, die gleichzeitig mit dem vorliegenden Sammelgesetzentwurf parlamentarisch behandelt werden soll, wird das Bundeskanzleramt für „Kunst und Kultur“ zuständig; aus diesem Anlass wird eine neue Untergliederung „Kunst und Kultur“ geschaffen, wobei die ihr zuzuordnenden Auszahlungsbeträge derzeit noch nicht bekannt sind und erst im Rahmen eines Abänderungsantrages im Budgetausschuss ergänzend eingefügt werden. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als sich Auszahlungsbeträge zwischen den Rubriken (§ 1 des Bundesfinanzrahmengesetzes 2014 bis 2017) und den Untergliederungen (§ 2 des Bundesfinanzrahmengesetzes 2014 bis 2017) verschieben, wobei die Gesamtsummen jeweils unverändert bleiben.



In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Budgetausschuss zuzuweisen.